

Büro der BVV

über Büro BzBm

Schriftliche Anfrage 339 des BV Herr Paum (FDP)
Gültigkeit von elektronischen Reisepässen mit defektem Chip

Sehr geehrter Herr Paun,

Ihre o.g. Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie verhalten sich die Mitarbeiter der Bürgerämter, wenn ein Bürger einen elektronischen Reisepass vorlegt, bei dem der RFID-Chip defekt ist? Wird der Pass im Rahmen einer „Gewährleistung“ kostenlos erneuert, muss für den neuen Pass bezahlt werden oder wird die weitere Nutzung des alten Passes mit Defekt empfohlen?*

Bei der Abholung des Reisepasses hat der/die Antragsteller/in die Möglichkeit, die Funktionsfähigkeit des Chips überprüfen zu lassen. Die entsprechenden technischen Geräte sind in den Bürgerämtern vorhanden. Die Aushändigung erfolgt gegen Unterschriftsleistung. Spätere Reklamationen finden keine Anerkennung. Dem/der Betroffenen wird anheim gestellt, gegen Gebühr die Ausstellung eines neuen Reisepasses zu beantragen. Keinesfalls wird die weitere Nutzung des alten Passes empfohlen.

- 2. Ist ein elektronischer Pass mit defektem RFID-Chip ein gültiger deutscher Reisepass?*

Ein defekter Chip führt nicht zur Ungültigkeit des Dokumentes.
Gem. § 11 des Passgesetzes wird ein Reisepass nur ungültig, wenn

- er eine einwandfreie Feststellung der Identität des Passinhabers nicht zulässt oder verändert worden ist;
- Eintragungen nach diesem Gesetz fehlen oder – mit Ausnahme der Angaben über den Wohnort – unzutreffend sind;
- die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

Ein Mangel im Bereich der automatischen Lesbarkeit schränkt die einwandfreie Feststellung der Identität des Passinhabers nicht ein.

- 3. Wodurch kann ein Defekt des RFID-Chips hervorgerufen werden?*

Da die technische Entwicklung und Materialkontrolle durch das Bundesinnenministerium erfolgte, kann hierzu nicht Stellung genommen werden. Bislang ist es hierbei nach meiner Kenntnis zu keinen Reklamationen gekommen.

4. *Da der Reisepass Eigentum der Bundesrepublik Deutschland: Muss der Bürger mit Konsequenzen rechnen, wenn er den RFID-Chip in seinem Pass vorsätzlich beschädigt?*

Zwar würde eine solche Handlung unter die zivilrechtlichen Regelungen im Bereich der Sachbeschädigung fallen, jedoch kaum zu Konsequenzen führen, da Vorsatz in der Praxis nicht gerichtsfest nachweisbar sein dürfte.

Mit freundlichen Grüßen

L. Postler